

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Gräff (CDU)**

vom 05. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2019)

zum Thema:

**Anschlussbeiträge des Märkischen Wasser- und Abwasserzweckverbandes an den BER**

und **Antwort** vom 28. Februar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2019)

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17838

vom 05. Februar 2019

über Anschlussbeiträge des Märkischen Wasser- und Abwasserzweckverbandes an den BER

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) um Stellungnahme gebeten. Diese ist in die Antworten einbezogen.

1. Wie groß ist die dem BER zugehörige bebauungsfähige Fläche im Eigentum der FBB, die vor dem 1. Januar 2000 über eine Anschlussmöglichkeit an die Systeme der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung des MAWV verfügte? Mit welcher Anzahl von Geschossen darf diese Fläche bebaut werden? Falls es eine unterschiedliche Bebaubarkeit von Teilflächen gibt, diese bitte aufschlüsseln.

Zu 1.: Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Die angesprochenen Sachverhalte, insbesondere die Bemessung der Grundstücksflächen sowie die Anzahl der ermittelten Vollgeschosse, sind zudem Teil eines laufenden Widerspruchsverfahrens.

2. Welche Beitragsforderungen wurden bzw. werden vom MAWV an die FBB erhoben? Bitte aufschlüsseln nach Trinkwasser und Abwasser? Welche Beitragsforderungen für bebauungsfähige Fläche im Eigentum der FBB, die vor dem 1. Januar 2000 über eine Anschlussmöglichkeit an die Systeme der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung des MAWV verfügten, hat der MAWV insgesamt gegenüber dem BER erhoben? Im Falle einer Splittung in verschiedene Beiträge bitte aufschlüsseln, dabei wieder unterschieden nach Trinkwasser und Abwasser.

Zu 2.: Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat mit Bescheid vom 17.12.2007 Beiträge für die Wasserversorgung für die Erweiterungsfläche des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) in Höhe von 2.534.602,12 EUR erhoben. Dieser Bescheid ist bestandskräftig. Mit Bescheid vom 14.12.2011 wurden sogenannte Altanschließerbeiträge für Flächen des Flughafens Schönefeld in Höhe von 984.951,63 EUR erhoben. Mit Bescheid vom 22.12.2015 erfolgt eine Beitragsnacherhebung auf die Flughafenflächen insgesamt in Höhe von 1.490.101,36 EUR. Die FBB hat gegen den Bescheid vom 14.12.2011 und gegen den Bescheid vom 22.12.2015 Widerspruch eingelegt.

Für die Schmutzwasserversorgung hat der MAWV mit Bescheid vom 14.12.2011 Beiträge in Höhe von 3.324.197,88 EUR und mit Bescheid vom 22.12.2015 in Höhe von 1.587.337,56 EUR für Flächen des Flughafens Schönefeld sogenannte Altanschließerbeiträge erhoben. Gegen beide Bescheide hat die FBB ebenfalls Widerspruch eingelegt.

Weitere Erkenntnisse liegen dem Senat nicht vor.

3. Welche weiteren vertraglichen Regelungen über die Finanzierung der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbehandlung hat die FBB mit dem MAWV bzw. anderen Partnern geschlossen (Erschließungsverträge? Ablösevereinbarungen?)

Zu 3.: Es bestehen vertragliche Vereinbarungen mit den Berliner Wasserbetrieben, die die Kläranlage Waßmannsdorf betreiben, über die Abnahme und Entsorgung von belastetem Niederschlagswasser.

4. Auf welchem Wege kam die Aussetzung der Vollziehung für die öffentlich in Rede stehenden Beitragsforderungen zustande? Wurde sie vom MAWV freiwillig gewährt oder von der FBB juristisch durchgesetzt?

5. Welche Auswirkung hat die Aussetzung der Vollziehung auf die Zahlung von Stundungszinsen durch die FBB?

Zu 4. und 5.: Die Forderungen aus den Bescheiden vom 14.12.2011 wurden aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Bescheide zunächst erfüllt. Die sofortige Vollziehbarkeit für die Forderungen aus den Bescheiden vom 22.12.2015 wurde durch den MAWV bis zum 30.06.2019 ausgesetzt.

Berlin, den 28.02.2019

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof  
Senatsverwaltung für Finanzen